Sommer, Job & Recht – Was Schüler:innen und Student:innen wissen müssen

Präs.-Stv.
Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Ferienzeit ist Praktikumszeit. Mit Ferienbeginn nutzen viele Schüler:innen (ab 15 und Beendigung der allgemeinen Schulpflicht) die freie Zeit, um erste Berufserfahrungen zu sammeln oder Geld zu verdienen. Dabei ist arbeitsrechtlich zwischen Begrifflichkeiten wie Pflichtpraktika, Volontariaten und Ferienjobs zu unterscheiden. Auch abgabenrechtlich gibt es Unterschiede, die man als Laie oftmals nicht kennt.

Pflichtpraktika sind im Lehrplan vorgeschrieben und steht hier der Ausbildungszweck im Vordergrund. Pflichtpraktika können Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse sein. Bei Pflichtpraktika ist darauf zu achten, ob und welche arbeitszeit- und kollektivvertragsrechtlichen Grundlagen überhaupt zutreffen. Ebenso stellt sich bei Pflichtpraktika die Frage der Entlohnung, und ob und in welchem Ausmaß diese vorgesehen ist. Bei Arbeitsverhältnis gebührt ein Entgelt.

Freiwillige Ferialjobs hingegen sind normale Arbeitsverhältnisse mit allen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen und Anwendung des Kollektivvertrages (etwa Normalarbeitszeiten, Pausen, Urlaub). Hier muss insbesondere auf die Einhaltung der Regeln für die Beschäftigung von Jugendlichen geachtet werden.

Auch abgabenrechtlich ergeben sich rechtliche Fragen auf Dienstgeber- als auch auf schülerischer Dienstnehmerseite. Bis zu einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis fallen bspw. für die Schülerin keine Sozialversicherungsbeiträge an, allerdings besteht kein voller Sozialversicherungsschutz (üblicherweise Mitversicherung). Bei höherem Einkommen werden anteilig Beiträge fällig.

Die Bedingungen von Ferialpraktika, Ferialjobs und geringfügige Beschäftigungen sollten daher vorab gut geprüft werden – insbesondere hinsichtlich Entlohnung, Versicherung und arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen. Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstützen dabei.

Stark für Sie
Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte